

1884 Anlage zum Übergabevertrag August Fischer

Geschehen zu Elze, Amtsgericht I, den 19.12 1884 Gegenwärtig: Amtsrichter Baring
Es erschienen freiwillig:

1. der Leibzüchter August Fischer aus Eberholzen
2. dessen Sohn, der Köther August Fischer daher und trägt letzter vor:

Durch Übergabecontact vom 4. Juni 1884 hat mir mein mitanwesender Vater die Kötherstelle Nr. 75 zu Eberholzen übertragen, jedoch für sich und seine Ehefrau, meiner Mutter Caroline geb. Renziehausen, bis auf Weiteres das Mitbenutzungsrecht und Mitgebrauchsrecht vorbehalten, auch ausbedungen, daß statt desselben ihnen auf Verlangen die im Contract näher beschriebene Leibzucht entrichtet werden soll. Ich habe nun durch Kaufcontract vom heutigen Tage die Gebäude der Stelle nebst Hofraum und die beiden bei denselben belegenen Gärten an Schlachter Heinrich Kirchhoff und bzw. Fritz Wolters verkauft, so daß Besitz, Nutzung und Eigentum am 1. Oktober 1885 auf die Käufer übergehen soll. Mein Vater hat an diesen seine Rechte vom genannten Tage an aufgegeben.

Dagegen habe ich durch Contract vom 12. Dezember 1884 von dem Halbspänner Heinrich Jacobs zu Eberholzen die Gebäude des Halbspännerhofes Nr.44 daselbst nebst Hofraum und Gärten, Blatt 4, Parz. 147 angekauft, sodaß ich Eigentümer dieser Grundgüter gleichfalls am 1. October 1885 werde. Diese genannten Grundgüter sollen nun, wie ich damit ausdrücklich einräume, bezüglich aller Rechte meiner Eltern vollständig an die Stelle der verkauften Grundgüter treten. Meinen Eltern soll also daran das lebenslängliche Mitgebrauchsrecht und Mitnutzungsrecht zustehen, eventuell soll die Aufgabe dieses Rechtes nach Wahl der Eltern die am Contracte vom 4. Juni 1884 ausbedungene Leibzucht auch von den angekauften Grundgütern entrichtet werden und auf denselben ruhen. In den Leibzuchtsbedingungen treten dann jedoch folgende Änderungen ein:

1. Statt a und b: Alleinige Benutzung der nach hinten belegenen Stube, der Kammer darüber und der neben dieser Kammer belegenen kammer im Hause Nr.44.
2. statt m: Die Hälfte des südlich des Hauses Nr.44 belegenen Gartens 2a,53 m² als Grabeland, die westliche Hälfte.
3. statt n : den dritten Teil des nördlichen Gartens und zwar nach der Nordseite zu.

Im Übrigen bleiben die Leibzuchtbestimmungen unverändert bestehen, bzw. finden entsprechende Anwendung. Ich verpflichte mich, diese Erklärung zu wiederholen, sobald ich Eigentümer der angekauften Grundstücke geworden bin, auch auf Verlangen meines Vaters oder meiner Mutter die Rechte jeder Zeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der mitanwesende Leibzüchter August Fischer acceptierte diese Erklärungen seines Sohnes, behielt sich das Recht auf Eintragung vor, bat jedoch zunächst bei Anlegung des Grundbuchs von einer Eintragung des ihm und seiner Ehefrau zustehenden Nutzungs- bzw. Leibzuchtsrechts abzusehen. Schliesslich bat derselbe um Ausfertigung des Protokolls. Köther August Fischer bat, die Kosten dieser Verhandlung von ihm einzuziehen.

Vorgelesen, genehmigt. Beglaubigt
gez. Baring Elze, den 22. December 1884